



YACHT-POOL-Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die CHARTERVERSICHERUNGEN 03 EU CS 20180718-AT

§ 1 Grundlagen der Deckung

1. Die allgemeinen Bestimmungen zu den Charterversicherungen gelten für alle von YACHT-POOL angebotenen Charterversicherungen.

2. Charterversicherungen sind:

- Skipper-Haftpflichtversicherung mit Beschlagnahmeversicherung
- Skipper- Unfallversicherung
- Skipper-Rechtsschutzversicherung
- Charter-Kautionsversicherung
- Charter-Folgeschadenversicherung
- Charter-Rücktrittversicherung

3. Grundlage der Charterversicherungen ist der abgeschlossene schriftliche Chartervertrag (maximale Törndauer 4 Wochen pro Chartervertrag) für Wassersport-Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken benutzt werden. Gibt es keinen Chartervertrag, so ist der Abschluss der Versicherungen nach Rücksprache mit YACHT-POOL möglich. In solchen Fällen erhalten Sie den YACHT-POOL Nutzungsvertrag, der bei YACHT-POOL eingereicht und akzeptiert werden muss.

4. Der Skipper muss der Versicherungsnehmer sein. Mitversichert durch den Skipper sind die Crewmitglieder. Ist der Versicherungsnehmer kein Skipper, so besteht kein Versicherungsschutz beim entsprechenden Chartertörn. Etwaige Sondervereinbarungen müssen in der Police vermerkt sein.

5. Die Versicherungen gelten nicht für Skipper und seine Crew, die gewerblich oder gegen andere geldwerte Vorteile ein Schiff führen. Eine Absicherung ist gesondert auf Anfrage möglich und muss in der Police vermerkt sein.

6. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungssparten als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag beantragt hat. Eine Erhöhung der Versicherungssumme während der Vertragslaufzeit ist nach Rücksprache möglich (ausgenommen Charter-Rücktritt-Versicherung).

7. Der Versicherungsschutz kann jederzeit vor Antritt der Charter abgeschlossen werden.

8. Die Versicherung gilt ab Geldzugang der Prämie (siehe §2 Artikel 1). Wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht verschuldet hat, so besteht auch ohne Geldzugang Versicherungsschutz.

9. Die Charterversicherungen haben eine weltweite Deckung mit Ausnahme folgender Regionen: U.S.A., Kanada und Australien. Auf Anfrage ist eine Zusatzdeckung der oben genannten Länder möglich.

10. Subsidiarität: Andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen, gehen den YACHT-POOL Versicherungen voran.

§ 2 Allgemeine vertragliche Regelungen

1. Zahlung der Prämie

a) Bei Abbuchungsermächtigung der Prämie:

Versicherungsschutz ist (vorbehaltlich der Deckung des Kontos) unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abbuchung gegeben. b) Bei Zahlung per Rechnung: Die Prämie muss vor Charterbeginn bezahlt werden. Ansonsten kann der Versicherungsschutz im Schadenfall nicht gewährleistet werden. Wir bitten Sie daher dringend die Zahlung rechtzeitig (mindestens 1 Woche vor Charterbeginn) anzuweisen.

c) (optional) Bei Zahlung per Kreditkarte: Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist jederzeit möglich, spätestens jedoch vor Antritt der Charter.

2. Versicherungsvertrag

a) Der Versicherungsvertrag kommt durch den Zugang des Versicherungsscheins zustande.

b) Die Versicherung läuft 12 Monate ab Versicherungsbeginn und verlängert sich automatisch außer bei Sondervereinbarungen, die in der Police vermerkt sind (z. B.: Charter-Rücktrittversicherung, die mit dem Ende des jeweiligen Törns endet).

Ausschlaggebend ist daher ausschließlich der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende in der Police.

c) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres, sofern nicht anders vereinbart.

3. Schäden

a) Schäden müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Schadenereignis bei Ihrer zuständigen YACHT-POOL Repräsentanz, bei der Sie versichert wurden, gemeldet werden. Alle notwendigen Unterlagen sind zügig nach Schadenfall an uns einzureichen. Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie bei Personenschäden die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

YACHT-POOL-Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die CHARTERVERSICHERUNGEN 03
EU CS 20180718

c) Wird eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsprodukten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verlieren. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch weiterhin bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

d) Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenkapitän zu melden, nach Auskunft des Hafenkapitäns auch bei der Polizei. Ansonsten kann der Versicherungsschutz entfallen.

e) Wird die Obliegenheit gemäß des Chartervertrages und/oder des Yachtversicherers vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherungsschutz ebenso entfallen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

f) Unabhängig von § 2 Artikel 3 d ist jeder Schaden unverzüglich der Charterfirma zu melden. Bei Nichtachtung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

4. Unterlagen im Schadenfall

a) Im Schadenfall benötigen wir folgende Unterlagen:

Chartervertrag, Crewliste, Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kaution (Kreditkartenbeleg, Quittung), detaillierte

Kostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvoranschlag), ausführliche Schadenschilderung, unterzeichnet von dem Skipper und der Crew sowie (sofern vorhanden) detaillierte Schadenfotos.

b) Weitere Unterlagen, die im Schadenfall benötigt werden, sind in der jeweiligen Versicherungssparte vermerkt oder werden gesondert angefordert und müssen YACHT-POOL eingereicht werden. Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.

c) Berechtigte Schadenzahlungen erfolgen zügig!

5.1. Sanktionsklausel für den Versicherer Zurich

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5.2. Sanktionsklausel für den Versicherer AXA

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland/Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche/österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU CS 20180718-AT für die

SKIPPERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

1. Leistungsbeschreibungen

1.1 Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHVB, EHVB 2014) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Gebrauch einer fremden Motoryacht oder einer fremden Segelyacht, die auf Grundlage eines schriftlichen Chartervertrages zu privaten Zwecken benutzt wird.

1.2 Der Skipper muss der Versicherungsnehmer sein. Mitversichert über den Skipper sind seine Crewmitglieder.

1.3 Die Versicherungssumme ist einmal maximiert pro Versicherungsjahr.

2. Versicherte Risiken

2.1 Versichert ist auch das Haftungsrisiko jedes einzelnen Crewmitgliedes des Versicherungsnehmers. Eingeschlossen sind im Rahmen des Vertrages auch berechnete Haftpflichtansprüche der Crewmitglieder untereinander bei Personenschäden und Sachschäden. Für jeden Haftpflichtschadenfall beträgt der Selbstbehalt € 150,-.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Sachschäden an der gecharterten Yacht (inkl. Ausrüstung und Zubehör sowie Beiboot und Außenbordmotor) sind ausschließlich infolge grober Fahrlässigkeit versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande gekommenen Vergleichs einem Dritten zu ersetzen sind. Derartige Schäden werden abzüglich eines Selbstbehaltes von € 2.550,- erstattet. Eine gegebenenfalls vom Vercharterer einbehaltene Kautions wird nicht erstattet. Die in der Versicherungspolice angegebene Versicherungssumme ist einmal maximiert pro Jahr.

2.3 Mitversichert sind insbesondere die Ansprüche der Crewmitglieder gegen den Versicherungsnehmer.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenflieger.

2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines zur gecharterten Yacht gehörenden Beibootes.

2.6 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis € 51.000,-, begrenzt auf eine Gesamtleistung von € 102.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.7 Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche gemäß Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf Kosten der Versicherung (AHVB - Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung).

3. Nicht versichert:

3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, Schirmdrachenfliegers und sonstiger geschleppter Personen;

3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

3.3 sind Schäden an der gecharterten Yacht einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, Beiboote und sonstigem Zubehör, soweit sie nicht unter Ziff. 2.2 mitversichert sind (z. B. Schäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind);

3.4 sind Schäden am Motor, sofern sie durch dessen unsachgemäßen Betrieb verursacht wurden;

3.5 sind Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.);

3.6 sind Überführungs- und Ausbildungstörns, sofern nicht anders vereinbart.

3.7 Kein Ersatz wird geleistet für Schäden an Brillen, Ferngläser, Fotos und sonstigen persönlichen Gegenständen, wie z. B.: Handys, Laptops, Medienplayer, und Kameras.

3.8. Kein Ersatz wird geleistet bei Haftpflichtansprüchen von Angehörigen und Lebenspartnern, die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Crewmitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.9 Die Skipperhaftpflicht-Versicherung gilt nicht für Skipper, die selbstständige Chartertörns gegen Entgelt organisieren oder gegen andere geldwerte Vorteile das Schiff führen.

4. Subsidiarität

4.1. Andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen, gehen dieser Versicherung voran.

5. Führerscheinklausel

Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

5.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn der Skipper die Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte.

6. Auslandsschäden

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, außer Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

Optional ist eine Absicherung der vorgenannten Länder auf Anfrage möglich und muss in der Police vermerkt sein, da sonst nicht mitversichert.

Bei Schadenereignissen in den USA, Australien, Kanada und Neuseeland werden - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen, wie z. B. Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie durch Geräusche oder sonstige Einwirkungen.

6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

6.3 Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut

angewiesen ist. 6.4 Es ist vereinbart, dass der Versicherer vorschussweise jene Beträge bis zu € 52.000,- zahlt, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer an den Versicherer zurückzuzahlen.

7. Gewässerschäden

7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von folgenden Gewässerschäden:

7.2 Durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

7.3 Durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

7.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den gewässerschutzdienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die Charterversicherungen 03“



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU CS 20180718-AT für die

SKIPPERUNFALL-VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Unfall-Versicherung (AUVB 2016) auf alle Unfälle, die die berechtigten Insassen an Bord des Schiffes erleiden. Er beginnt nach dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen. Die Benutzung des Beibootes ist mitversichert.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle berechtigten Bootsinsassen unter Ausschluss von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes zu tun haben.

3. Leistungsumfang

3.1 Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z. Zt. des Unfalles am Boot befindlichen Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der Versicherungssumme versichert.

3.2 Ist eine Einzel-Versicherung für den Skipper abgeschlossen, so steht die Versicherungssumme diesem alleine ungeteilt zur Verfügung. Dies ist entsprechend in der Police vermerkt.

4. Kinder und Jugendliche

Bei Personen unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens Euro 5.200,-. Der auf die anderen Insassen entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme wird um den durch diese Summenbegrenzung freiwerdenden Betrag verhältnismäßig erhöht.

5. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

6. Einschluss von Bergungskosten

6.1 Die Versicherung erstreckt sich gemäß Antrag auf bis zu € 60.000,- pauschal für Skipper und Crew unabhängig von der Anzahl der konkret an Bord befindlichen Personen auch für Bergungskosten, die aufgewendet werden:

6.2 für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht, und bei Seenot aufgrund von Sturm oder schwerer Beschädigung am Schiff;

6.3 für die Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung in das nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalls für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen;

6.4 für den Rücktransport von Unfalldoten bis zum Heimatort.

6.5 Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

6.5 Die Allgemeinen Zurich Bedingungen für die medizinische Hilfeleistung im Ausland (U-Assis 2008) gelten nicht als vereinbart.

7. Todesfallleistung

Für den Einschluss der Todesfallleistung bis zu € 77.000,- gelten die Ziffern 1-5 sinngemäß.

9. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die Charterversicherung 03“ und die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB).



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU CS 20180718-AT für die

SKIPPERRECHTSCHUTZ-VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen der Artikel 1 - 16 der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015) sowie den folgenden Bestimmungen:

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz erhalten der Skipper als Versicherungsnehmer und die berechnigte Crew als mitversicherte Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Lenker von fremden (d. h. nicht in ihrem Eigentum stehenden) Yachten die, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich zu privaten Zwecken benutzt werden. Wird die Führung der Yacht gegen Entgelt übernommen, so muss dies im Antrag und im Versicherungsschein dokumentiert sein.

3. Deckungssumme

Die Deckungssumme je Rechtsschutzfall beträgt € 200.000,-

4. Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst:

4.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 18 ARB

4.1.2 Verwaltungs-Rechtsschutz

4.1.3 Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen eines Yachtunfalles oder der Übertretung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch einer Yacht

Besonderer Hinweis

4.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind vertragsrechtliche Streitigkeiten.

5. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Art. 4 ARB wird ausgedehnt auf Weltgeltung.

6. Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die Kosten der versicherten Verfahren im Rahmen des Art. 6 ARB. Liegt der Gerichtsstand außerhalb des in Art. 4 ARB aufgeführten Geltungsbereiches, trägt der Versicherer abweichend von Art. 6 ARB die Kosten des eigenen und gegnerischen Rechtsanwaltes in Zivilsachen bis zur Höhe des Rechtsanwaltsarbeitsgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) aus einem Streitwert bis € 256.000,-;

7. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten, dass

7.1 der Versicherungsnehmer die erforderliche behördliche Befugnis zum Führen der Yacht besitzt;

7.2 der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen und sich Blut abnehmen zu lassen;

7.3 der Versicherungsnehmer nach einem Yachtunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten nachkommt.

7.4 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 7.1 bis 7.3 besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzahlen.

8. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) zu den Charterversicherungen 03“ und die Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB).



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU CS 20240829-AT für die

CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

1.1 Wenn die versicherte/n Person/en vom Vercharterer wegen eines schuldhaft verursachten Kaskoschadens berechtigt in Anspruch genommen wird/werden, haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 5 % der Kautions- oder des niedrigeren Schadens, mindestens jedoch € 50,-.

1.2 Versichert sind gecharterte Wassersportfahrzeuge einschließlich der Ausrüstung, sofern im Versicherungsantrag nichts anderes vereinbart wurde.

1.3 Kostenlose Nutzungs-/Überlassungsvereinbarungen zwischen Charterer und Vercharterer als Privatpersonen bedürfen jeweils der vorherigen Zustimmung des Versicherers und müssen YACHT-POOL bei Antragstellung vorliegen, gemäß dem YACHT-POOL Antragsformular für Nutzungsüberlassung.

1.4 Versichert ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarte Kautionssumme.

1.5 Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Kautions-, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der vereinbarten Kautionsversicherung zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.

1.6 Die Kautionsversicherung entbindet nicht von der Hinterlegung der Kautions- an der Basis.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz erhalten der Skipper als Versicherungsnehmer und die berechnete Crew als mitversicherte Personen.

3. Schadenregulierung

Als Nachweis für den eingetretenen Schaden ist zu erbringen:

- Reparatur-Rechnung oder Kostenvoranschlag
- Beleg über die geleistete Zahlung
- detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper und allen Crewmitgliedern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- Chartervertrag (Kopie)
- Crewliste (Kopie)

4. Ausschlüsse

4.1 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden. Das Regattarisiko ist - sofern nicht gesondert vereinbart - ausgeschlossen.

Bzgl. der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen verweisen wir auf die gesetzlichen Regelungen.

4.2 Die Kautionsversicherung gilt nicht für Skipper, die selbstständig Chartertörns gegen Entgelt organisieren oder gegen andere geldwerte Vorteile das Schiff führen; es sei denn, es ist in der Police eine andere Vereinbarung getroffen.

4.3 Der Skipper ist verpflichtet, sich bei Rückgabe der Yacht die einwandfreie Rückgabe bestätigen zu lassen. Nachträgliche Kautionsforderungen können nicht anerkannt werden.

5. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) zu den Charterversicherungen 03“



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen EU CS 20240224-AT für die

CHARTERFOLGESCHADEN-VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

Versichert ist der berechtigte Vermögensschaden, den der Yachteigner bzw. Vercharterer einer vom Versicherungsnehmer (Skipper) gecharterten Yacht (Charterer) erleidet, weil die Yacht aufgrund eines vom Skipper oder dessen Crew schuldhaft verursachten Schadens für die Folge-Charter nicht eingesetzt werden kann und der Charterer zum Schadenersatz verpflichtet ist:

- 1.1 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder
- 1.2 aufgrund der Bestimmungen des Chartervertrages, oder
- 1.3 wetterbedingt (aufgrund von Starkwind mit Spitzenböen über 7 Bft) ein dem Bestimmungsort vorgelagerter Hafen anzulauen war bzw. nicht verlassen werden konnte und daher die Yacht nicht termingerecht zurückgegeben werden konnte, oder
- 1.4 aufgrund eines Personenschadens durch Unfall, oder
- 1.5 bei akuter Krankheit mit Krankenhausaufenthalt, die den Skipper und/oder Crew nicht befähigt das Schiff rechtzeitig zur Basis zurückzuführen. (Im Schadenfall benötigen wir zur Regulierung des Schadens bei Krankheit ein Attest des Arztes vor Ort.)
- 1.6 Die versicherte Yachtlänge darf nicht geringer sein als die im Chartervertrag angegebene Yachtlänge.
Ist die versicherte Yachtlänge geringer als die im Chartervertrag angegebene Yachtlänge, liegt Unterversicherung vor.
In diesem Fall werden Leistungen aus der Charter-Folgeschadenversicherung nur im Verhältnis der versicherten Yachtlänge zur im Chartervertrag angegebenen Yachtlänge erbracht.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz erhalten der Skipper als Versicherungsnehmer und die jeweiligen Crewmitglieder.

2.1 Führerscheinklausel

Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

2.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn der Skipper die Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte.

3. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt den Schaden, der dem Vercharterer durch die Mindereinnahmen der Ausfalltage entsteht. Die Bemessungsgrundlage des Versicherers entspricht für die gemäß Punkt 1.

erfolgten Ausfalltage dem Tagessatz, der sich aus der anteiligen Berechnung der reinen Charter der Yacht (ohne Zusatzleistungen, wie z.B. Flugkosten etc.) gemäß Chartervertrag des Folge-Charterers ergibt.

Als Ausfalltage zählen Tage, für die die Yacht bereits vor dem Eintritt des Schadenfalles verchartert war und für die keine Yacht des Eigners zum alternativen Einsatz zur Verfügung gestellt werden konnte.

Sollte der versicherte Skipper wg. einen Unfalles ausfallen und kein Co-Skipper vorhanden sein, der die Yacht rechtzeitig an die Basis zurückbringt, so werden die Kosten für einen Ersatzskipper, der die Yacht zurückbringt, im üblichen Rahmen, erstattet.

Bei verspäteter Rückgabe der Yacht aufgrund eines unfallbedingten Personenschadens, wetterbedingter Umstände (s. Punkt 1.3 – 1.5) oder bei akuter Krankheit mit Krankenhausaufenthalt wird keine Selbstbeteiligung berechnet.

In allen anderen Fällen werden die ersten 3 Ausfalltage nicht ersetzt. Die Gesamtleistung ist beschränkt auf: € 25.000,-

4. Nicht versichert ist/sind

4.1 die Ausfallzeit der Yacht aufgrund eines Maschinenschadens,

4.2 Schäden, die nicht vom Charterer oder dessen Crew verursacht wurden (z.B. höhere Gewalt, Blitzschlag etc.),

4.3 Schäden, die bei Regatten entstehen, sofern die Deckung des Regattarisikos nicht gesondert vereinbart ist.

5. Obliegenheiten des Versicherten

Als Voraussetzung zur Schadenregulierung sind zu erbringen:

- 5.1 Bericht des Schadenherganges unterzeichnet vom Skipper und allen Insassen der Yacht zum Zeitpunkt des Schadenereignisses
- 5.2 Kopie des kompletten Chartervertrages
- 5.3 Kopie des kompletten Folge-Chartervertrages des Charterers, der aufgrund des Schadens das von ihm gebuchte Schiff nicht übernehmen konnte
- 5.4 Bericht der Agentur, oder Vercharterers auf welches Schiff der Folge-Charterer gegebenenfalls umgebucht wurde
- 5.5 Bestätigung der Agentur, dass ggf. auf kein geeignetes Schiff umgebucht werden konnte
- 5.6 Führerschein des Schiffsführers
- 5.7 Ein aussagefähiger Wetterbericht

6. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) zu den Charterversicherungen 03“



Besondere YACHT-POOL-Bedingungen

EU CS 20260224-AT für die

CHARTERRÜCKTRITT-VERSICHERUNG

1. Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- 1.1 Bei Nichtantritt der Charter für die dem Charterunternehmen geschuldeten Rücktrittskosten oder andere, vom Versicherten im Zusammenhang mit der Charter vertraglich geschuldete, Rücktrittskosten.
- 1.2 Bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Die Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.
- 1.3 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1. leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- 1.4 Bei Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, auch für die zweite Person, vorausgesetzt diese ist gleichfalls versichert;
- 1.5 Bei Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten und eingetragene Lebenspartner, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- 1.6 Bei Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 1.5 genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.
- 1.7 Bei Rücktritt wegen Schwangerschaft und allen damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen

2. Ausschlüsse

Der Versicherer haftet nicht:

2.1 Für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer/ Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war (Vorerkrankungen) oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherte den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

3.2 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird - soweit nicht anders vereinbart - auf 20 v. H. festgelegt.

3.3 Die versicherte Rücktrittssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte (ggf. zzgl. Flüge), sonst liegt Unterversicherung vor. Rücktrittschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der vereinbarten Charterrücktrittversicherung zu der im Chartervertrag vereinbarten Charterhöhe reguliert.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und des Versicherten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:

4.1 YACHT-POOL den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;

4.2 YACHT-POOL, soweit zumutbar, jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit;

4.3 Auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

5. Personengruppen (Crew)

Der Versicherer ist im Umfang von Punkt 1 auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß den Punkten 1.4 - 1.6 für den im Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis (Crew) verwirklicht haben. Im Schadenfall ist die bei der Agentur abgegebene Crew-Liste mit den Namen der Crew-Mitglieder vorzulegen.

6. Skipperausfall / Reiseabbruch

Der Versicherer leistet Entschädigung:

6.1 Bei Nichtbenutzung der Yacht aus einem der in den Punkten 1.4 - 1.6 der Bedingungen genannten wichtigen Gründe für die dem Vercharterer vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten (Skipperausfall);

6.2 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise aus einem der in den Punkten 1.4 - 1.6 der Bedingungen genannten wichtigen Gründe für den nicht genutzten Teil der Kosten der Charter, falls eine Weitervercharterung nicht gelungen ist (Skipperausfall); diese Regelung findet nur Anwendung, wenn durch den Ausfall des Skippers die Reise abgebrochen werden muss und kein Ersatzskipper beschafft werden kann.

6.3 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise (Ausfall eines Crewmitglieds) aus einem der in den Punkten 1.4 - 1.6 der Bedingungen genannten wichtigen Gründe für den nicht genutzten Teil seiner anteiligen Kosten an der Charter. Dieser Anteil berechnet sich nach der Quote bzw. den tatsächlichen personenbezogenen Kosten der auf der beim jeweiligen Vercharterer oder bei YACHT-POOL hinterlegten Crewliste befindlichen Personen.

7. Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.

8. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) zu den Charterversicherungen 03“.

YACHT-POOL-Produktinformationsblätter zu den Charterversicherungen 03 EU-20260224-AT

Versicherer:

YACHT-POOL Versicherungs-Service GmbH

Zimmerauerweg 47, 6370 Reith bei Kitzbühel, www.yacht-pool.at

Die entsprechenden Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrem Angebot.

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Charterversicherungen bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung). Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherungen handelt es sich?

Charterversicherungen nachstehender Abschnitt ist gültig für alle Produkte

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist zu beachten?

! Die Charterversicherungen gelten für den Gebrauch eines gecharterten Wassersport-Fahrzeuges (im Folgenden „Yacht“), das auf Grundlage eines schriftlichen Chartervertrages zu privaten Zwecken benutzt wird.

! Der Versicherungsnehmer muss der Skipper sein. Mitversichert über den Skipper sind seine Crewmitglieder.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, zum Beispiel:

✗ Für bestimmte Risiken benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B. eine nicht-private, also eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit als Skipper.

✗ Schäden aus vorsätzlicher Handlung;

✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen;



Wo bin ich versichert?

✓ Die Charterversicherungen gelten prinzipiell weltweit, außer in Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland. Optional ist eine Absicherung der vorgenannten Länder auf Anfrage möglich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
- Die im Antrag enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.

- Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge sind jährlich zu zahlen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag – wie üblich – von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt. Bei Lastschrifteinzug besteht Deckung unabhängig vom Zeitpunkt des Einzuges. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahrestag des Beginns kündigen. Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört z.B. das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Skipperhaftpflicht-Versicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren, die aus dem Gebrauch eines gecharterten Wassersport-Fahrzeuges entstehen. Die Skipperhaftpflicht-Versicherung greift subsidiär, d.h. andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen von z.B. Veranstaltern oder Vercharterern gehen dieser Versicherung voran.
- ✓ Sie umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken bei der privaten Ausübung des Wassersportes mit einem gecharterten / gemieteten Wassersportfahrzeug. Dazu gehören auch beispielsweise folgende Schäden:
- ✓ Von Ihnen verursachte Schäden an Dritten oder deren Eigentum als Führer (Skipper) einer gecharterten Yacht
- ✓ Sachschäden an der gecharterten Yacht selbst sind ausschließlich infolge **grober Fahrlässigkeit** versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zu ersetzen sind.
- ✓ Die vereinbarte Versicherungssumme kann bis zu 10 Mio. EUR betragen. Die konkrete Höhe entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- ✓ Ergänzend ist vereinbart, dass vorschussweise jene Beträge bis zu € 52.000,- gezahlt werden, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution).



Was ist nicht versichert?

- X Sachschäden an der gecharterten Yacht infolge **einfacher** Fahrlässigkeit oder **ohne** Ihr Verschulden sind nicht

versichert, da hier die Kasko-Versicherung der Yacht, bzw. eine Charterkautions-Versicherung greift.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen oder beschränkt, zum Beispiel:

! Schäden am Motor, sofern sie durch dessen unsachgemäßen Betrieb verursacht wurden;

! Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

- Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenkapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch bei der Polizei.
- Melden Sie jeden Schaden auch unverzüglich der Charterfirma
- Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren oder Klage) mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen. Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Sie und übernehmen die Kosten. Erteilen Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.

Skipperunfall-Versicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind alle berechtigten Bootsinsassen des gecharterten Wassersportfahrzeuges unter Ausschluss von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes zu tun haben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle an Bord eines Wassersportfahrzeuges und des Beibootes, die die berechtigten Insassen erleiden. Er beginnt nach dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen.
- ✓ Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z. Zt. des Unfalles am Boot befindlichen Personen geteilt. Ist eine Einzel-Versicherung für den Skipper abgeschlossen, so steht die Versicherungssumme diesem alleine zur Verfügung. Dies ist entsprechend in der Police vermerkt.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Unfallereignisse; diese liegen vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig

eine Gesundheitsschädigung erleidet. Sofern vereinbart können folgende Leistungsarten versichert sein:

- ✓ Bergungskosten – bereits, wenn ein Unfall droht
- ✓ Invalidität
- ✓ Tod



Was ist nicht versichert?

- X Unfälle der versicherten Person, die sich durch vorsätzliche Straftaten ereignen.
- X Unfälle, die sich nicht an Bord ereignen.
- X Dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen.
- X Geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.

! Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall

- Sie oder die versicherte Person müssen nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Skipper-Rechtsschutzversicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist versichert?

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf bestimmte wasser-sporttypische Leistungsarten:

- ✓ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Verwaltungs-Rechtsschutz
- ✓ Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.

- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.

- ✓ Die Versicherungssummen entnehmen Sie bitte der Police.



Was ist nicht versichert?

X Der Vertragsrechtsschutz ist nicht mitversichert. D.h. Streitigkeiten mit dem Vercharterer um den Charter-Vertrag sind nicht versichert.

Charter-Kautionsversicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist versichert?

✓ Versichert sind Ansprüche des Vercharterer gegen den Versicherten oder seine Crew, wenn diese wegen eines schuldhaft verursachten Kaskoschadens an der gecharterten Yacht berechtigt in Haftung genommen werden.

✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Versicherbar ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarte Kautionssumme.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 5 % der Kautions- oder des niedrigeren Schadens, mindestens jedoch € 50,-

! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Kautions-, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.



Was ist nicht versichert?

X Das Regattarisiko ist ausgeschlossen, sofern es nicht gesondert vereinbart wurde.

Charter-Folgeschadenversicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist versichert?

✓ Versichert ist der Vermögensschaden, den der Eigner oder Vercharterer einer vom Versicherungsnehmer gecharterten Yacht erleidet, weil die Yacht aufgrund eines vom Skipper oder dessen Crew schuldhaft verursachten Schadens für die Folge-Charter nicht eingesetzt werden kann.

- ✓ Auch wetterbedingtes zu spät Kommen (aufgrund von Starkwind mit Spitzenböen über 7 Bft.) oder

- ✓ Eine verspätete Rückgabe aufgrund eines Personenschadens durch Unfall, oder akutem Krankenhausaufenthalt ist mitversichert

- ✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis 25.000 EUR.



Was ist nicht versichert?

- X Das Regattarisiko ist ausgeschlossen, sofern es nicht gesondert vereinbart wurde.
- X Ausfallzeiten auf Grund eines Motor- oder Getriebebeschadens.
- X Schäden, die nicht vom Charterer oder dessen Crew verursacht wurden (höhere Gewalt, wie z.B. Blitzschlag)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Bei verspäteter Rückgabe der Yacht aufgrund eines unfallbedingten Personenschadens, wetterbedingter Umstände oder bei Krankenhausaufenthalt wird keine Selbstbeteiligung fällig. In allen anderen Fällen werden die ersten 3 Ausfalltage nicht ersetzt



Welche Verpflichtungen habe ich ?

- Als Voraussetzung zur Schadenregulierung benötigen wir Unterlagen, die den Hergang und den Zahlungsanspruch belegen. Bitte entnehmen Sie Näheres den Versicherungsbedingungen.
- Die versicherte Yachtlänge darf nicht geringer sein als die im Chartervertrag angegebene Yachtlänge. Ist die versicherte Yachtlänge geringer als die im Chartervertrag angegebene Yachtlänge, liegt Unterversicherung vor. In diesem Fall werden Leistungen aus der Charter-Folgeschadenversicherung nur im Verhältnis der versicherten Yachtlänge zur im Chartervertrag angegebenen Yachtlänge erbracht.

Charter-Rücktrittversicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL

Gewalthandlungen, Aufruhr, Unruhen oder Kernenergieverursacht sind.



Was ist versichert?

- ✓ Die Stornierungskosten, die Skipper und / oder Crew bei einem Abbruch oder einem Nicht-Antritt der Reise tragen müssen.
- ✓ Fällt durch den Ausfall des Skippers die Reise für alle Crewmitglieder aus, sind die gesamten Kosten aller Reisen den versichert.
- ✓ Fällt ein Crewmitglied aus, sind dessen anteilige Kosten versichert.
- ✓ Unter bestimmten Bedingungen sind auch zusätzliche Rückreisekosten und die hierdurch verursachten Mehrkosten versichert.
- ✓ Versicherte Gründe für die Reiseunfähigkeit oder deren unzumutbare planmäßige Durchführung können sein:
- ✓ Tod oder schwere Erkrankung des Versicherten, des Ehegatten oder enger Verwandter,
- ✓ Schwere Schäden am Eigentum des Versicherten, die seine Anwesenheit notwendig machen.
- ✓ Die Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, sie muss dem Versicherungswert der gesamten versicherten Reiseleistungen entsprechen.
- ✓ Rücktritt wegen Schwangerschaft und allen damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen.



Was ist nicht versichert?

- X Reiseausfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, politische



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer/ Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war (z.B. bei Vorerkrankungen) oder der Rücktrittsgrund vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- ! Hat der Versicherte den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- ! Wir leisten bis zur den vereinbarten Versicherungssumme. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungssumme darf nicht niedriger sein, als die versicherten Kosten, sonst liegt Unterversicherung vor. Leistungen werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu den tatsächlich versicherten Kosten reguliert.
- Im Schadenfall**
- stornieren Sie die Reise sofort bei der Buchungsstelle oder beim Veranstalter und fordern Sie eine Bestätigung an.
 - Als Voraussetzung zur Schadenregulierung benötigen wir Unterlagen, die den Ursache und Höhe des Zahlungsanspruches belegen, insbesondere ärztliche Atteste. Bitte entnehmen Sie Näheres den Versicherungsbedingungen